



# Satzung

## der Sportvereinigung Besigheim e.V.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 26.03.2022

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Besigheim e.V.“, abgekürzt „Spvgg Besigheim“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Besigheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 300030 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege und Förderung des Sports.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Trainings-, Sport- und Übungsstunden sowie die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Er ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mittel und Zuwendungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden. Darüber entscheidet der Vereinsausschuss bzw. die jeweilige Abteilungsleitung.
- (4) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Mitarbeiter für den Verein (z.B. Geschäftsführer, Personal der Geschäftsstelle, Personal des Sportvereinszentrum, Pflege der Sportanlagen) im Neben- und/oder Hauptberuf beschäftigt werden.
- (5) Zur Erfüllung seiner sportlichen Betreuungs- und Förderungsaufgaben beschäftigt der Verein Trainer und Übungsleiter im Neben- und/oder Hauptberuf.
- (6) Entstandene und nachgewiesene Aufwendungen, die durch eine Tätigkeit für den Verein entstanden sind, können nach § 670 BGB erstattet werden.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

### § 4 WLSB und Verbände

- (1) Der Verein ist dem Württembergischen Landessportbund (WLSB) angeschlossen.
- (2) Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (z.B. Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des WLSB und seiner Sportfachverbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Formen der Mitgliedschaft sind:
  - Die aktive Mitgliedschaft, welche die Mitgliedschaft in mindestens einer Abteilung zur Nutzung des Sportangebotes der jeweiligen Abteilung voraussetzt.
  - Die passive Mitgliedschaft, durch welche das Mitglied keinen Anspruch auf aktive Beteiligung am Sportbetrieb hat.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Vereinsausschuss ernannt werden. Sie sind Mitglieder des Vereins. Ihnen stehen besondere Rechte und Pflichten zu. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

## **§ 6 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit schriftlichem Aufnahmeantrag an den Verein. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – pflichten gilt. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung schriftlich abgelehnt werden. Die Ablehnung kann nicht angefochten werden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Verein.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen. Er ist mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsausschuss. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn das betroffene Mitglied:
  - das Ansehen des Vereins, seiner Organe oder einzelner Mitglieder schädigt oder sich unehrenhaft verhält,
  - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt oder diese missachtet. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
  - in grober Weise gegen Satzung, Ordnungen oder die Spiel- und Sportdisziplin verstößt,
  - die Beitragspflicht nicht erfülltDem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme unter Setzung einer zweiwöchigen Frist zu geben. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Eine Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge für das laufende Kalenderjahr erfolgt nicht.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen (ggf. sind Eintrittsgelder, Gebühren etc. zu entrichten). Einzelheiten hierzu sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Minderjährige Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben außer in der Vereinsjugendversammlung, grundsätzlich kein Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht.
- (3) Die Rechte der Mitglieder sind nur im Rahmen dieser Satzung übertragbar.
- (4) Als Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB sowie als Abteilungsleiter kann nur ein volljähriges Mitglied gewählt werden (passives Wahlrecht).

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Beschlüsse der Vereinsorgane und alle Ordnungen des Vereins verbindlich anzuerkennen und zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen der Personendaten (z.B. Adresse, Bankverbindung) zu informieren. Versäumnisse gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

## **§ 10 Beiträge, Gebühren, Umlagen**

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, Gebühren und Umlagen.
- (2) Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen.
- (3) Die Beiträge für besondere Sportangebote, die nicht durch die Abteilungen organisiert werden, und die Höhe von Gebühren sind durch den Vereinsausschuss zu beschließen.

- (4) Die einzelnen Abteilungen sind berechtigt, zusätzliche Beiträge und Gebühren zu erheben. Sie sind Bestandteil der Beitragsordnung.
- (5) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Höhe der Umlage pro Mitglied darf das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

### **§ 11 Die Vereinsjugend**

---

- (1) Die Vereinsjugend gibt sich durch ihre Vereinsjugendversammlung eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung (Jugendordnung). Soweit in der Jugendordnung nichts anderes geregelt ist, gilt diese Satzung für die Vereinsjugend entsprechend.
- (2) Sie führt und verwaltet sich, im Rahmen der Satzung und Ordnungen der Spvgg Besigheim, selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zufließenden Mittel.

### **§ 12 Organe des Vereins**

---

- (1) Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung, die Delegiertenversammlung, der Vereinsausschuss und der Vorstand.
- (2) Sofern das Organ nichts anderes beschließt, erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist für Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (3) Ämterhäufung ist zulässig, begründet jedoch kein mehrfaches Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
- (4) Näheres zur Durchführung von Sitzungen und Versammlungen kann die Geschäftsordnung regeln.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

---

- (1) Die Mitgliederversammlung findet nur bei Bedarf statt. Ein Bedarf besteht, wenn
  - die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung betroffen ist,
  - das Interesse des Vereins es erfordert oder
  - wenn dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von 5% der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Nr. 1: Zustimmung zu Grundstücks- und Immobiliengeschäften
  - Nr. 2: Umwandlung und Auflösung des Vereins
  - Nr. 3: Änderung des Vereinsnamens und des Vereinszwecks
- (3) Für Beschlüsse ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 14 Delegiertenversammlung**

---

- (1) Die Delegiertenversammlung ist neben der Mitgliederversammlung das ranghöchste Organ für die interne Willensbildung des Vereins. Sie findet in der Regel im 1. Quartal jeden Kalenderjahres statt.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Delegierten zusammen:
  - den Mitgliedern des Vereinsausschuss
  - den Jugendleitern der Abteilungen
  - den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende
  - den gewählten Delegierten
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, der Delegiertenversammlung beizuwohnen.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
  - Wahl der Vorstandsmitglieder (ohne den Vereinsjugendleiter)
  - Wahl der Beisitzer im Vereinsausschuss
  - Wahl der zwei Kassenprüfer
  - Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung
  - Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleiter und deren Entlastung auf Empfehlung der jeweiligen Abteilungsversammlung
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Satzungsänderungen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
  - Festlegung des Vereinsbeitrages und von Umlagen
  - Beschlussfassung über Beitrags- und Finanzordnung
  - Beschlussfassung über die Gründung und Auflösungen von Abteilungen

- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Delegiertenversammlung kann Anträge zur Delegiertenversammlung stellen. Diese müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätet gestellte Anträge können nur durch die Delegiertenversammlung behandelt werden, wenn zuvor durch Beschluss der Delegiertenversammlung deren Dringlichkeit festgestellt worden ist.
- (6) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Sitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Delegiertenversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- (7) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung beantragt wird.
- (8) Die Delegiertenversammlung kann auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung in Textform beteiligt wurden. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E- Mail-Adresse (oder Postadresse) mit. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb welcher die Stimmabgabe möglich ist und in welcher Form dies zu erfolgen hat. Der Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme formgerecht abgeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.

#### **§ 14a Bestimmungen für die Mitglieder- und Delegiertenversammlung**

- (1) Versammlungen sind vom 1. Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, im Neckar- und Enzbote zu veröffentlichen. Im Verhinderungsfall erfolgt die Einladung durch ein anderes Mitglied des Vorstands. Eine darüber hinausgehende persönliche Einladung der Mitglieder der Delegiertenversammlung ist nicht unzulässig.
- (2) Versammlungen leitet der 1. Vorsitzende beziehungsweise ein von ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Versammlungen können als Präsenzversammlung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz, bei der die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können.
- (4) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Versammlung mit. Bei einer virtuellen Versammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E- Mail-Adresse. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Versammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

#### **§ 15 Wahl der Delegierten**

- (1) Die Abteilungen sowie die Untergliederung Volleyball und Leichtathletik wählen in Versammlungen aus ihrer Mitte die Delegierten sowie gegebenenfalls deren Stellvertreter und teilen diese dem Vorstand innerhalb einer Woche nach deren Wahl mit.
- (2) Die Abteilungen sowie die Untergliederung Volleyball und Leichtathletik erhalten je nach Anzahl der Mitglieder Delegierte; jedoch mindestens zwei. Eine Abteilung oder eine Untergliederung darf nicht mehr als 1/4 der Delegierten stellen. Folgender Schlüssel zur Verteilung der Delegierten wird angewendet:

<50 Mitglieder =	2 Delegierte
51 - 100 Mitglieder =	3 Delegierte

101 - 200 Mitglieder =	5 Delegierte
201 - 300 Mitglieder =	8 Delegierte
301 - 500 Mitglieder =	12 Delegierte
501 - 1.000 Mitglieder =	16 Delegierte
1.001 - 1.500 Mitglieder =	20 Delegierte
>1.501 Mitglieder =	25 Delegierte

Maßgebend ist der Mitgliederbestand zum 01.01. des Wahljahres, wie er sich aus der Meldeliste zum WLSB ergibt. Die Mitglieder der Untergliederung Volleyball und Leichtathletik werden bei den Mitgliedern der Turnabteilung nicht berücksichtigt.

- (3) Die Delegierten und Stellvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 16 Vereinsausschuss**

---

- (1) Dieser besteht aus:
- den Mitgliedern des Vorstandes
  - den Abteilungsleitern sowie den Volleyball- und Leichtathletikleitern oder je einem Vertreter
  - dem Geschäftsführer (soweit bestellt)
  - den Referatsleitern
  - einem Beisitzer je Abteilung
- (2) Die Beisitzer je Abteilung werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen – ausgenommen die hauptamtliche Leitung des Sportvereinszentrum FitKom – gewählt. Der Geschäftsführer ist, soweit bestellt, hauptamtlich angestellt. Die Referatsleiter werden je nach Bedarf vom Vorstand ernannt.
- (3) Der Vereinsausschuss fördert die Verständigung zwischen den Abteilungen, deren Zusammenarbeit sowie die Koordination von größeren Vereinsveranstaltungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die sowohl in Präsenz als auch virtuell oder hybrid stattfinden können. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, entscheidet über die Form der Sitzung und lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Daneben kann der Vereinsausschuss auch im schriftlichen Verfahren (E-Mail oder Brief) beschließen, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme frist- und formgerecht abgegeben hat.

## **§ 17 Vorstand**

---

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind:
- der 1. Vorsitzende
  - der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
  - der Vorstand Finanzen (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
  - der Vorstand Liegenschaften (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
  - der Vorstand Organisation und Entwicklung (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
  - der Vorstand Personalentwicklung (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
  - der Vereinsjugendleiter
  - der Schriftführer
- (2) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Vorstand Personalentwicklung, der Vorstand Organisation und Entwicklung sowie die Beisitzer gewählt; in ungeraden Jahren der Vorstand Finanzen, der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, der Vorstand Liegenschaften sowie der Schriftführer.
- (3) Der Vereinsjugendleiter wird durch die Vereinsjugendversammlung gewählt.
- (4) Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sind:
- der 1. Vorsitzende
  - der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
  - der Vorstand Finanzen
  - der Vorstand Liegenschaften
  - der Vorstand Organisation und Entwicklung
  - der Vorstand Personalentwicklung
- (5) Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Nach außen ist die Vertretungsbefugnis dahingehend eingeschränkt, dass zu Grundstücks- und Immobiliengeschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Des Weiteren

wird der Verein bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,- € durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertreten.

- (7) Intern sind alle Vorstandsmitglieder an die Einhaltung von Satzung und Ordnungen gebunden, ebenso an Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder anderer Organe, zu deren Einhaltung der Vorstand nach dem Inhalt der Satzung verpflichtet ist. Bei Verletzung derselbigen ist das Vorstandsmitglied ersatzpflichtig.
- (8) Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand, soweit sie nicht abweichend in dieser Satzung oder der Geschäftsordnung geregelt ist.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die sowohl in Präsenz als auch virtuell oder hybrid stattfinden können. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, entscheidet über die Form der Sitzung und lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Daneben kann der Vorstand auch im schriftlichen Verfahren (E-Mail oder Brief) beschließen, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme frist- und formgerecht abgegeben hat.

### **§ 18 Ende eines Wahlamtes**

- (1) Ein Wahlamt endet nach Ablauf der Wahlperiode; der Gewählte bleibt bis zur gültigen Nachwahl im Amt. Unabhängig davon endet das Amt mit Ende der Vereinsmitgliedschaft, Abberufung oder Niederlegung des Amtes.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (ohne den Vereinsjugendleiter), eines Beisitzers im Vereinsausschuss oder eines Kassenprüfers kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Wahl ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

### **§ 19 Kassenprüfer**

- (1) Die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsausschuss angehören und werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Deren Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes Finanzen.
- (4) In den Abteilungen ist entsprechend zu verfahren.

### **§ 20 Abteilungen**

- (1) Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen.
- (2) In der Turnabteilung wird neben der Ausübung des Turnsports in der Untergliederung „Volleyball“ Volleyball als Freizeit- und Wettkampfsportart und in der Untergliederung „Leichtathletik“ Leichtathletik als Freizeit- und Wettkampfsportart angeboten. Beide Untergliederungen können die Abläufe in ihrer Untergliederung selbst regeln und für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung des eigenen Sportbetriebs sorgen, da unterschiedliche Fachverbände zuständig sind. Es ist aber für beide Untergruppierungen ein Leiter zu bestimmen; dieser ist der Abteilungsleitung gegenüber verantwortlich.
- (3) Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung, die für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung des Sportbetriebes der Abteilung sorgt und zwei Kassenprüfer zu wählen. Näheres regelt die jeweilige Abteilungsordnung. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend. Die Abteilungsleitung ist den übergeordneten Organen des Vereins gegenüber verantwortlich.
- (4) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:
  - dem Abteilungsleiter
  - dessen Stellvertreter
  - dem Kassierer
  - dem SchriftführerWeitere Mitarbeiter (u.a. Zeugwart, Jugendwart, Pressewart) sind entsprechend den Bedürfnissen der Abteilungen zu bestimmen. Der Kassierer ist Unterkassierer des Vorstandes Finanzen.
- (5) Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Für die ihnen übertragenen Aufgabenbereiche steht ihnen die gesetzliche Vertretung des Vereins zu. Diese Vertretungsmacht ist dahingehend eingeschränkt, dass Rechtsgeschäfte zum Zwecke von An- und Verkauf und Belastung von Grundstücken nicht eingegangen werden dürfen. Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen (Anstellungs-, Miet- und Leasinggeschäfte) und von Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang wird im Einzelfall in der Finanzordnung geregelt.

- (6) Die Wahlen in den Abteilungen müssen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des Vereins erfolgen.
- (7) Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Kassenbericht vorzulegen. Die ihnen im Rahmen eines genehmigten Haushaltplanes zufließenden Mittel und die eigenen Einnahmen werden von den Abteilungen entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung selbständig verwaltet. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der Haushaltspläne eingehen. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
- (8) Das in den Abteilungen vorhandene und von dort verwaltete Vermögen ist Eigentum des Vereins.
- (9) Die Mitgliedschaft einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (10) Die Abteilungen können zusätzlich Beiträge und Gebühren erheben. Sie werden mit Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung wirksam. Einer besonderen Zustimmung der Delegiertenversammlung bedarf es nicht.

### **§ 21 Sportvereinszentrum FitKom**

- (1) Der Verein betreibt ein Sportvereinszentrum. Es trägt den Namen „Fitness- und Kommunikationszentrum“, abgekürzt „FitKom“ und wird als Abteilung im Verein geführt. Es gelten hierfür mehrere abweichende Regelungen.
- (2) Der Vorstand bestellt eine hauptberufliche Leitung des Sportvereinszentrums; diese vertritt die Abteilung FitKom. Die Aufgaben und Befugnisse der bestellten Leitung regelt der jeweilige Arbeitsvertrag sowie die Finanzordnung und FitKom-Ordnung. Die Befugnisse können nicht über die Befugnisse des Vorstands hinausgehen. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet auch jede bestehende Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan.
- (3) Die Kassengeschäfte des Sportvereinszentrums werden von den Kassenprüfern des Vereins geprüft.
- (4) Mitglieder der Abteilung FitKom (FitKom-Mitglieder) legen sich, vor Beginn Ihrer Mitgliedschaft, auf eine bestimmte Dauer dieser fest (Grundlaufzeit). Während der Grundlaufzeit kann die Mitgliedschaft in der Regel nicht gekündigt werden. Zum Ende der Grundlaufzeit kann, mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen, die Mitgliedschaft beendet werden; anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft monatlich. Eine Kündigung ist im Falle einer Verlängerung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende möglich. Sofern das FitKom-Mitglied nur Mitglied der Abteilung FitKom ist, beendet eine Kündigung auch die Mitgliedschaft im Verein.
- (5) Weitere abweichende Regelungen sind in der FitKom-Ordnung festgelegt.

### **§ 22 Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die den Vorstand und die Abteilungen in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt und sie von routinemäßigen Verwaltungsaufgaben entlastet. Einzelheiten sind in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Leitung dieser Geschäftsstelle kann einem hauptberuflich tätigen Geschäftsführer übertragen werden. Der Geschäftsführer ist vom Vorstand zu bestellen, der Vereinsausschuss ist diesbezüglich zu unterrichten. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers regelt der jeweilige Arbeitsvertrag sowie die Finanzordnung und Geschäftsordnung. Die Befugnisse können nicht über die Befugnisse des Vorstands hinausgehen. Er ist nicht besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB und gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet auch jede bestehende Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan.

### **§ 23 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter (Haftungsprivileg der Vertreter eines rechtsfähigen Vereins).

### **§ 24 Ordnungen**

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung hat der Verein Ordnungen zu erlassen, welche die Einzelheiten aller Geschäftsbereiche regeln.
- (2) Beitragsordnung und Finanzordnung sind von der Delegiertenversammlung, Jugendordnung von der Vereinsjugendversammlung, Abteilungsordnungen von den jeweiligen Abteilungsversammlungen, außer der Ordnung für Abteilung FitKom zu beschließen. Für die FitKom-Ordnung wie für alle übrigen Ordnungen ist der Vereinsausschuss zuständig.

- (3) Ordnungen werden für die Mitglieder mit Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins verbindlich.

## **§ 25 Datenschutz**

---

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins verarbeitet.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- (3) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenverarbeitung, die Betroffenenrechte sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.
- (4) Die Vereinsmitglieder willigen ausdrücklich der Nutzung von Bild-, Ton- und Filmmaterial zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins (z.B. Printmedien, Internet) gemäß §§ 22, 23 KunstUrhG ein, welches im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erzeugt wird.

## **§ 26 Vereinsauflösung / -aufhebung**

---

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist, erfolgen.
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Versammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Besigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 27 Niederschrift**

---

- (1) Über alle Vorstandssitzungen, Vereinsausschuss-, Delegierten- und Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.
- (2) Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Ablage erfolgt in der Geschäftsstelle.
- (3) In den Abteilungen und der Jugend ist entsprechend zu verfahren.

## **§ 28 Inkrafttreten**

---

Diese Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 26.03.2022 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 23.03.2019. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle - aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz – verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen mit umfassen.